



Kanton Graubünden
Gemeinde Scuol

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Schloss Tarasp**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Scuol, CH-7550 Scuol

Kontaktperson

Herr Jon Carl Stecher

081 861 27 20

bauamt@scuol.net

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Erstellung

September 2015 – Januar 2017

Bearbeitungsstand

9. Juni 2017

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziele und Inhalte der Revision	3
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	3
2	Allgemeines	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Kantonale Vorprüfung	4
2.3	Mitwirkungsaufgabe	5
3	Grundlagen	5
3.1	Revidierte Raumplanungsgesetzgebung	5
3.2	Ortsbild- und Kulturgüterschutz	5
3.3	Vereinbarung	6
3.4	Inventar von Bauten im Schlosspark	7
4	Nutzungs- und Gestaltungskonzept	8
4.1	Infrastrukturanlagen für den Betrieb der Schlossanlage	8
4.2	Neue Nutzungen in der Umgebungszone Schloss	9
4.3	Kunstobjekt auf dem See	10
5	Umsetzung in der Ortsplanung	11
5.1	Teilrevision Baugesetz	11
5.2	Teilrevision Zonenplan	12
5.3	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan	12
5.4	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	12
5.5	Übersichtsplan	13

Anhang

- Anhang A – Zonenplan und GGP mit integrierten Änderungen
- Anhang B – Inventar der Bauten und Anlagen im Schlosspark

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Das Schloss Tarasp und seine nähere und weitere Umgebung wurden im Zuge der Totalrevision der Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde Tarasp vom 24. Mai 2011 (von der Regierung am 19. November 2013 genehmigt) der Schlosszone (Art. 27 Baugesetz Tarasp) und der Umgebungszone Schloss (Art. 31 Baugesetz Tarasp) zugewiesen. Mit Rücksicht auf die damaligen Verhandlungen mit der Familie von Hessen über den Erwerb des Schlosses durch die Gemeinde Tarasp bzw. einer von ihr zu gründenden Trägerschaft verzichtete die Gemeinde im Rahmen der Totalrevision vorläufig auf die definitive Festlegung von Art und Mass der Nutzung im Bereich der Schlossanlage. Diese Festlegungen sollten erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer ergänzenden Planung auf Stufe Grundordnung vorgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Baugesetz Tarasp).

Der international bekannte Unterengadiner Künstler Not Vital hat nun das Schloss Tarasp samt umgebender Parkanlage mit Nebengebäuden und See käuflich erworben. Davon ausgenommen ist das „Pförtnerhaus“ (Parzelle Nr. 21287), welches vorläufig im Besitz der bisherigen Grundeigentümer verbleibt. Es besteht jedoch die Absicht, dass Herr Not Vital auch diese Liegenschaft käuflich erwerben wird.

In Zukunft wird die Schlossanlage unter der operativen Führung der Fundaziun CHASTÈ DA TARASP als kulturelles Begegnungs- und Ausstellungszentrum insbesondere für bildende Kunst und Musik genutzt und zugleich den interessierten Schlossbesuchern als kulturhistorische Stätte zugänglich bleiben. Die Gemeinde Scuol, die Fundaziun CHASTÈ DA TARASP und Herr Not Vital haben zu diesem Zweck eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach unter anderem die Gemeinde Scuol die Fundaziun bis Ende 2030 mit jährlichen Betriebsbeiträgen aus öffentlicher Interessenz unterstützt. Im Gegenzug wird die Offenhaltung der Anlage für das Publikum garantiert und zusätzlich ist zu Gunsten der Politischen Gemeinde Scuol an der Schlossliegenschaft ein preislich limitiertes Vorkaufsrecht eingeräumt. Am 13. September 2015 hat die Stimmbevölkerung von Scuol der Leistung von jährlichen Betriebsbeiträgen bis Ende 2030 zugestimmt.

1.2 Ziele und Inhalte der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision soll die Ortsplanung im Bereich der Schlossanlage unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsanliegen ergänzt und abgeschlossen werden.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Per 1. Januar 2015 fusionierten die Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp zur neuen Gemeinde Scuol. Die sechs ehemaligen Gemeinden verfügen noch je über eine eigene Ortsplanung. Die rechtskräftige Ortsplanung der ehemali-

gen Gemeinde Tarasp wurde im Wesentlichen am 24. Mai 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 19. November 2013 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1096 von der Regierung genehmigt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Scuol beauftragte das Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Revision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als juristischer Berater Dr. R. Metzger eingesetzt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Bericht vom 30. Mai 2016 hat der Kanton die Vorlage weitgehend positiv beurteilt. Im Wesentlichen wurden die nachfolgenden Vorbehalte vorgebracht. Diese wurden von der Gemeinde wie folgt behandelt:

Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
Baugesetz Das Baugesetz sei in folgenden Punkten anzupassen: - Die wichtige Ausstattung im Schloss sei zu erhalten. - Für die temporäre Installation einer Kunstbaute auf dem Laj da Tarasp sei keine gesetzliche Regelung erforderlich. Dazu genüge ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB). - Bei Bauvorhaben in der Umgebungszone sei die Denkmalpflege beizuziehen. - Der Bau eines „House to watch the sunset“ sei nicht spezifisch im Baugesetz zu regeln. Dafür genüge eine Bezeichnung im Gen. Gestaltungsplan.	- Art. 27 Abs. 3 wurde entsprechend ergänzt. - Art. 31 Abs. 3 wurde entsprechend geändert. Im Gen. Gestaltungsplan wurde der Standort für die Skulptur bezeichnet. - Art. 31 Abs. 4 wurde entsprechend ergänzt. - Art. 31 wurde entsprechend angepasst.
Genereller Gestaltungsplan - Bedeutende historische Kleinbauten und Anlagen innerhalb der Umgebungszone Schloss seien zu inventarisieren und allenfalls im Generellen Gestaltungsplan zu bezeichnen. - Das geplante „House to watch the sunset“ sei im Generellen Gestaltungsplan zu bezeichnen.	- Die historischen Kleinbauten und Anlagen in der Umgebungszone Schloss wurden inventarisiert und dokumentiert. In der Folge wurde ein Objekt im Generellen Gestaltungsplan als Kulturobjekt bezeichnet. - Der Baustandort für das „House to watch the sunset“ wurde im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet.

Zonenplan - Für die temporäre Installation einer Skulptur auf dem Laj da Tarasp sei keine zusätzliche Ausscheidung einer Umgebungszone Schloss erforderlich. Dazu genüge ein BAB-Verfahren.	- Auf die Ausscheidung einer Umgebungszone Schloss auf dem Laj da Tarasp wird verzichtet. Im Generellen Gestaltungsplan wurde der Standort für eine Kunstinstallation/Skulptur bezeichnet.
--	--

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Revisionsvorlage wurde im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens gemäss Art. 13 KRVO während der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage diente der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während dieser Zeit konnten Grundeigentümer und Interessierte schriftliche Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe ging bei der Gemeinde eine Stellungnahme von Pro Natura ein zum Thema des schwimmenden Kunstobjekts „Moon“ auf dem Lai da Tarasp, wobei die Einhaltung des Amphibienschutzes verlangt wurde.

Da die Aufstellung des genannten Kunstobjektes auf dem See keine bauliche Vorkehrungen verlangt, nicht beleuchtet wird und reversibel ist, kann die Beeinträchtigung der Amphibien ausgeschlossen werden.

3 Grundlagen

3.1 Revidierte Raumplanungsgesetzgebung

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RGP) in Kraft getreten. Die Kantone werden darin angewiesen, ihre Richtplanung innert fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung darf die Gesamtfläche der rechtskräftigen Bauzonen im Kanton insgesamt nicht vergrössert werden. Während der Übergangsfrist können Einzonungen somit grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn mindestens die gleiche Fläche ausgezont wird (Flächenkompensation). Diese hat vor oder gleichzeitig mit der Einzonung zu erfolgen.

Die vorliegende Teilrevision erfordert keine Ausscheidung neuer Bauzonen, weshalb auch keine Konflikte mit dem RPG zu erwarten sind.

3.2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Die gesamte Schlossanlage mit allen dazugehörigen Bauwerken inkl. Pförtnerhaus und Zugangsweg ab Sparsels sind als geschützte historische Bauten und Anlagen

bezeichnet, stehen unter Schutz von Bund und Kanton und sind integral zu erhalten (Art. 43 Baugesetz Tarasp).

Der Park der Schlossanlage ist der Umgebungszone Schloss zugewiesen (Art. 31 Baugesetz Tarasp). Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Schlosses stehen und im Generellen Gestaltungsplan oder im Generellen Erschliessungsplan festgelegt sind. Die Aufstellung einzelner Kunstinstallationen und Skulpturen im Schlosspark ist gestattet. Bei allen Bauvorhaben ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen.

Die wichtigen historischen Kleinbauten und Anlagen im Schlosspark wurden von der Gemeinde mit Hilfe des langjährigen Schlossverwalters in einem vereinfachten Inventar erfasst und dokumentiert (vgl. Anhang A, Inventarliste Objekte im Park).

3.3 Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Scuol, der Fundaziun CHASTÈ DA TARASP und Herr Not Vital regelt insbesondere folgende Aspekte:

- Verpflichtung der Gemeinde, die geltende Ortsplanung im Sinne der Schutz- und Nutzungsinteressen der Parteien anzupassen und zu ergänzen.
- Leistungsvereinbarung über die Offenhaltung der Schlossanlage für die Öffentlichkeit seitens der Fundaziun und im Gegenzug die Leistung von jährlichen Betriebsbeiträgen seitens der Politischen Gemeinde Scuol.
- Begründung eines preislich limitierten Vorkaufsrechts zu Gunsten der Politischen Gemeinde Scuol.

3.4 Inventar von Bauten im Schlosspark

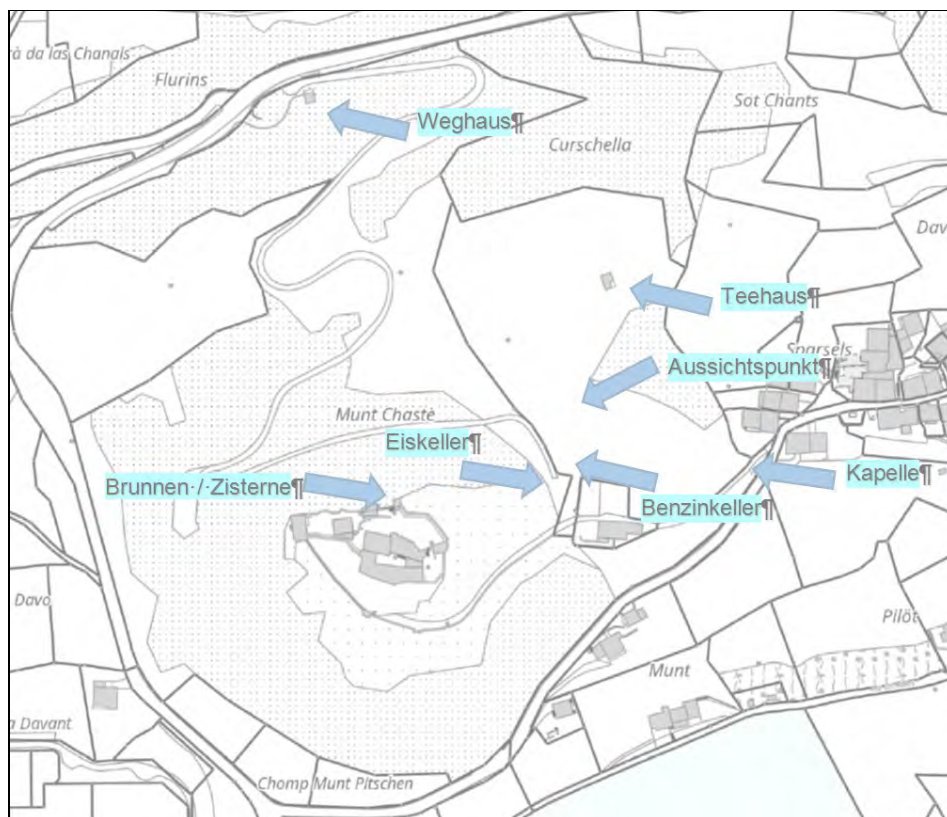


Abb. 3) Übersicht Inventar Bauten und Anlagen im Park

Im Schlosspark bestehen einige Kleinbauten und Anlagen welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Schlosses entstanden sind. Es handelt sich dabei um folgende Objekte (vgl. Anhang B, Inventar der Bauten und Anlagen im Schlosspark):

- Weghaus
Diente früher als Unterstand für Fahrzeuge und Aufenthaltsraum für den Wegmeister. Heute wird es als Garage und Abstellraum genutzt.
Das Gebäude ist im rechtskräftigen Generellen Gestaltungsplan (GGP) bereits als geschützte Baute bezeichnet.
- Unterirdischer Eiskeller
Diente früher für die Aufbewahrung von Eis. Die Interne Holzverkleidung ist nicht mehr vorhanden. Wird heute als Abstellraum genutzt.
Das Gebäude hat aus Sicht der Gemeinde keinen besonderen historischen Wert oder Eigenwert.
- Unterirdischer Benzinkeller
Diente früher für die Aufbewahrung von Treib- und Brennstoffen. Wird heute als Abstellraum genutzt.

Das Gebäude hat aus Sicht der Gemeinde keinen besonderen historischen Wert oder Eigenwert.

- Teehaus
Wurde erst 1911 erstellt und als Rückzugsort genutzt. Wird heute als Gartenhaus und Unterstand genutzt.
Das Teehaus soll entfernt und durch ein „House to watch the sunset“ ersetzt werden.
- Brunnen/Zisterne
Wurde früher als Wasserspeicher genutzt. Die Anlage wird im GGP als geschütztes Kulturobjekt bezeichnet.
- Wegkapelle
Ist im rechtskräftigen GGP bereits als geschütztes Kulturobjekt bezeichnet.
- Aussichtspunkt mit Holzkreuz
Der Aussichtspunkt hat keine besondere Bedeutung, ist nicht gefährdet und wird daher nicht speziell im GGP bezeichnet.

4 Nutzungs- und Gestaltungskonzept

4.1 Infrastrukturanlagen für den Betrieb der Schlossanlage

Der flache Bereich nordwestlich des Pförtnerhauses wird seit jeher als offener Parkplatz genutzt (vgl. Abb. 1 Situation Parkierung, Standorte A und B). In Zukunft sollen an diesem Standort weiterhin offene Parkplätze für die Betreiber und Eigentümer der Schlossanlage zur Verfügung stehen. Dieser Parkplatz ist jedoch ausdrücklich nicht für die Besucher der Schlossanlage bestimmt.



Abb.1) Situation Parkierung (A = Parkplatz Schloss, B = Parkierung Von Hessen, C = Pförtnerhaus)

Die Familie Von Hessen besitzt in Sparsels eine Wohnliegenschaft (Parz. Nr. 21288) ohne eigene Parkplätze. Im Rahmen des Verkaufs der Schlossanlage wurden zu Gunsten dieser Liegenschaft mittels Dienstbarkeit zwei Parkplätze im Bereich des heutigen Parkplatzes nordöstlich des Pfortnerhauses gesichert (vgl. Abb. 1, Standort B). Die Zufahrt zu den Parkplätzen A und B erfolgt wie bisher von Norden her über den bestehenden Fahrweg.

Die Nutzung des Areals für Parkieranlagen (A und B) wird im Generellen Erschliessungsplan geregelt.

4.2 Neue Nutzungen in der Umgebungszone Schloss

Der gesamte Schlosshügel gehört, mit Ausnahme der Parzelle Nr. 20658, zur Schlossanlage und ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Umgebungszone Schloss (Art. 31 Baugesetz Tarasp) zugewiesen (vgl. Abb. 2, Situation Schlossanlage mit Park und See). Die Umgebungszone umfasst im Wesentlichen Wald und Wiesen.

Der Künstler Not Vital möchte im Schlosspark einzelne Kunstinstallationen und Skulpturen aus eigener Kreation wie auch von anderen Künstlern aufstellen. Dabei sollen sich die Kunstobjekte in die vorhandene Landschaft und Natur einordnen. Die Aufstellung solcher Objekte erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von Art. 31 Abs. 3 und 4 Baugesetz.



Abb. 2) Situation Schlossanlage mit Park und See

Weiter beabsichtigt Herr N. Vital die Erstellung nachfolgender Kunstobjekte und Bauten für die Kunst, welche einzeln im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet werden:

– 1 „House to watch the sunset“

Ein Begehbarer Turm für die Betrachtung des Sonnenauf- und -untergangs ersetzt das bestehende Teehaus (Standort: vgl. Abb. 2, Ziff. 1). N. Vital hat bereits auf verschiedenen Kontinenten solche Bauten realisiert (vgl. Abb. 3, sunset house in Agadez, Niger).



Abb. 3) sunset house in Agadez, Niger

– 2 „Horse stable“

Zwei skulpturale Objekte, welche als Unterstand für Pferde und Heulager dienen (Standort: vgl. Abb. 2, Ziff. 2). Die Pferde leben im Park und verwerten das im Park geerntete Heu.

– 3 „Dattel“

Skulptur im Bereich der bestehenden Parkierungszone (Bauzone), welche zugleich als Zugangswerk zum Ausstellungsraum dient (Standort: vgl. Abb. 2, Ziff. 3).

– 4 „Ausstellungsraum“

Weitgehend unterirdischer Raum für die Ausstellung von Kunst sowie für Anlässe in Verbindung mit Kunst im Bereich der bestehenden Parkierungszone (Bauzone) am nordwestlichen Rand des Parks (Standort: vgl. Abb. 2, Ziff. 4).

Eine öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Kantonsstrasse bzw. der Parkierungszone und dem bestehenden Weg zur Schlossanlage ist im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan bereits festgelegt.

4.3 Kunstobjekt auf dem See

Der See von Tarasp ist ebenfalls Bestandteil der Schlossliegenschaft. Der Künstler Not Vital beabsichtigt, auf dem See ein schwimmendes Kunstobjekt namens „Moon“ permanent aufzustellen (Standort: vgl. Abb. 2, Ziff. 5). Es handelt sich um eine „Mondkugel“ in Chromstahl mit einem Durchmesser von 3.20 m (vgl. Abb. 4). Sie wird mit einem Schwkörper an einem Seil im See verankert und wird nicht beleuchtet.



Abb. 4) „Moon“

Im Übrigen bleibt der See unberührt. Gemäss Feststellung des Amtes für Raumentwicklung bedarf die Aufstellung eines schwimmenden Kunstobjektes auf dem See keiner spezifischen Nutzungszone (Umgebungszone Schloss) und kann im Rahmen eines BAB-Verfahrens bewilligt werden. Der Standort für die Aufstellung des Kunstobjekts wird im GGP bezeichnet.

5 Umsetzung in der Ortsplanung

Die Umsetzung des oben geschilderten Nutzungs- und Gestaltungskonzeptes erfordert die nachfolgenden, spezifischen nutzungsplanerischen Regelungen im Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan.

5.1 Teilrevision Baugesetz

– Art. 27 Schlosszone

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen und mit Regelungen ersetzt über die Nutzungsart, den Schutz der Bausubstanz, die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage sowie die Leistung von Beiträgen der Gemeinde an den Betrieb der Schlossanlage.

– Art. 29 Parkierungszone

Art. 29 wird mit einem dritten Absatz ergänzt, wonach im Bereich von Parzelle Nr. 21285 (Umgebungszone Schloss) auch die Erstellung einer weitgehend unterirdischen Ausstellungshalle für Kunst und Anlässe samt Zugangswerken gestattet ist.

– Art. 31 Umgebungszone Schloss

Der bisherige Artikel wird mit einer Regelung (Abs. 3) über die Aufstellung von Kunstinstallationen und Skulpturen ergänzt. Solche Objekte können grundsätzlich im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) erstellt werden und erfordern keine weiteren Bezeichnungen im Generellen Gestaltungsplan.

Die Aufstellung von grösseren Kunstobjekten und Bauten für die Kunst wie „House to watch the sunset“, „Horse stable“, „Dattel“, „Ausstellungsraum für Kunst und Anlässe“ und „Moon“ ist durch Abs. 2 und die Festlegungen im GGP

abgedeckt. Der unterirdische „Ausstellungsraum“ mit „Dattel“ befindet sich in der Bauzone (Parkierungszone).

5.2 Teilrevision Zonenplan

– Zone übriges Gemeindegebiet

Der ebene Bereich nordöstlich des Pförtnerhauses (heute und künftig weitgehend als Parkplatz und als Gemüsegarten mit Schopf genutzt) verbleibt in der Zone übriges Gemeindegebiet.

– Landwirtschaftszone

Die Wiese mit Garten nördlich des Pförtnerhauses wird wie die übrigen waldfreien Parkflächen der Landwirtschaftszone zugewiesen.

– Aufhebung Perimeter Schloss Tarasp

Mit der vorliegenden Ergänzung der Ortsplanung werden die offenen Fragen gemäss „Perimeter Schloss Tarasp“ geklärt, weshalb dieser Perimeter im Zonenplan und im Generellen Gestaltungsplan gestrichen werden kann.

5.3 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

– Standorte für Kunstobjekte und Bauten für die Kunst

Die Standorte für folgende Objekte werden im GGP bezeichnet:
„House to watch the sunset“ (1), „Horse stable“ (2), „Dattel“ (3), „Ausstellungsraum“ (4), „Moon“ (5).

– Geschützte Kulturobjekte

Die alte Wasserzisterne wird im GGP als geschütztes Objekt bezeichnet.

– Aufhebung Perimeter Schloss Tarasp

Vgl. Zonenplan.

5.4 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

– Parkplatzareal - Personenwagen

Im Plan wird der für offene Parkplätze bestimmte Bereich nordöstlich des Pförtnerhauses festgelegt.

5.5 Übersichtsplan

Zum Zweck der besseren Übersicht sind die Inhalte von Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan in einem Plan mit integrierten Änderungen dargestellt (vgl. Anhang A).

Chur, 9. Juni 2017, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM